

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.076/0003-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
HERR DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
202543
IHR ZEICHEN • BMASK-21119/0001-II/A/1/2014

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

Per E-Mail:
stellungnahmen@sozialministerium.at

Antwort bitte unter
Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2014;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche BemerkungenZu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):Zu Z 5 (§ 79c):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 79c Abs. 3 hat der Hauptverband der
Sozialversicherungsträger Unternehmen über bestimmte Daten zu informieren. Da
diese Unternehmen nicht zu den im Hauptverband der Sozialversicherungsträger
zusammengefassten Personen zählen, handelt es sich nicht um eine Aufgabe, die im
ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse der Angehörigen des
Selbstverwaltungskörpers liegen (vgl. Art. 120a Abs. 1 B-VG). Es sollte daher

(ausdrücklich) angeordnet werden, dass der Hauptverband diese Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen hat (vgl. Art. 120b Abs. 2 B-VG).

Zu Z 9 (§ 103 Abs. 1 Z 5):

Zum einen ist fraglich, ob die vorgeschlagene Aufrechnung des Kostenersatzes von den Pensionsversicherungsträgern an die Krankenversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen für das Rehabilitationsgeld dem System des § 103 ASVG entspricht, da der Kostenersatz nicht das Verhältnis zwischen dem Versicherungsträger und einem Anspruchsberechtigten betrifft.

Zum anderen scheint der vorgeschlagene Gesetzestext das in den Erläuterungen ausgeführte Ziel, die Aufrechnung von bereits geleistetem Rehabilitationsgeld auf rückwirkend gewährte Pensionsleistungen, nicht abzubilden.

Zu Z 12 (§ 108e Abs. 9 Z 1 und 2):

Gemäß § 108 Abs. 1 ASVG hat der Bundesminister eine Aufwertungszahl zu ermitteln und kundzumachen. § 108a ASVG legt fest, wie diese Aufwertungszahl zu errechnen ist. Der vorgeschlagene § 108e Abs. 9 Z 1 sieht nun vor, dass Aufgabe der Kommission die „Berechnung“ der Aufwertungszahl sein soll.

Es wäre mit der Stellung als oberstes Organ (Art. 19 Abs. 1 B-VG) unvereinbar, wenn der Bundesminister bei Ermittlung und Kundmachung der Aufwertungszahl an die Berechnung der Aufwertungszahl durch die Kommission gebunden ist. Es sollte daher zum Ausdruck gebracht werden, dass die Berechnung der Aufwertungszahl durch die Kommission lediglich eine Empfehlung darstellt (vgl. auch § 108f Abs. 1 ASVG, wonach der Anpassungsfaktor „unter Bedachtnahme“ auf den von der Kommission berechneten Richtwert festzusetzen ist). Gleiches gilt für die Berechnung der Höchstbeitragsgrundlage und der Aufwertungsfaktoren durch die Kommission.

Zu Z 40 bis 44 (§ 459i):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 459i sollen die Pensionsversicherungsträger der zuständigen Krankenfürsorgeeinrichtung ua. die bescheidmäßige Feststellung, dass von der Krankenfürsorgeeinrichtung Rehabilitationsgeld zu berechnen und auszuzahlen ist, übermitteln. Die Krankenfürsorgeeinrichtungen sollen dazu verpflichtet werden, dem Pensionsversicherungsträger für „die Prüfung des Fortbezuges des Rehabilitationsgeldes“ bestimmte Gutachten zu übermitteln.

Nach den Erläuterungen sollen die Krankenfürsorgeeinrichtungen in den Datenaustausch mit den Pensionsversicherungsträgern einbezogen werden, da diese „für die bei ihnen leistungsberechtigten Vertragsbediensteten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Rehabilitationsgeld leisten“.

Es ist unklar, welche Vorstellung von der Leistung von Rehabilitationsgeld durch Krankenfürsorgeeinrichtungen der vorgeschlagenen Änderung zu Grunde liegt, da soweit ersichtlich, das ASVG keine Zuständigkeit von Krankenfürsorgeeinrichtungen zur Leistung von Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG begründet, was wohl seinen Grund in der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung haben dürfte. § 459i sollte daher nochmals überdacht werden.

III. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Zu Art. 1 Z 5 (§ 79c ASVG):

Die Bestimmung lässt allgemein offen, welche personenbezogenen Daten (von natürlichen und juristischen Personen) im Rahmen des Beschäftigungs- und Pensions-Monitorings verwendet werden und wie lange die Daten personenbezogen vom Hauptverband gespeichert werden; dies sollte klargestellt werden. Zu § 79c Abs. 7 sollte genauer dargelegt werden, welche konkreten Datenarten die Versicherungsträger und das Arbeitsmarktservice dem Hauptverband im Wege der Datenerhebung zur Verfügung zu stellen haben. Dabei sollte – im Lichte der Anforderungen des § 1 Abs. 2 DSG 2000 für die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind – klargestellt werden, ob es sich hierbei auch um sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) handelt.

Hinsichtlich der Information der Unternehmer nach § 79c Abs. 3 sollte geregelt werden, auf welchem Weg (etwa elektronisch oder per Briefsendung) diese Information übermittelt wird.

In § 79c Abs. 4 Z 2 lit. b und c sollte auf die „Zahl“ bzw. „Anzahl“ der Fälle oder Maßnahmen abgestellt werden, um klarzustellen, dass nur aggregierte Daten umfasst sind. Fraglich ist zudem, ob die in § 79c Abs. 4 Z 3 lit. a bis c genannten Merkmale für einen bestimmten Zeitraum allenfalls nur auf eine Person zutreffen können und somit personenbezogene Daten vorliegen würden. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Der Gebrauch sowohl der weiblichen als auch der männlichen Form von personenbezogenen Ausdrücken sollte innerhalb des jeweiligen Gesetzes einheitlich erfolgen.

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 26 Abs. 1 Z 3 lit. b und c):

Nach gängiger legistischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. In der Novellierungsanordnung sollte es daher „lautet“ anstelle von „lauten“ heißen. Dies gilt auch für die vorgeschlagenen Z 2 und 12.

Zu Z 15 (§ 143a Abs. 1 erster Satz) und Z 16 (§ 143a Abs. 1 letzter Satz):

Der anzufügende Satz sollte jeweils mit der Vorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ formatiert werden.

Zu Z 24 (§ 216c Abs. 1) und Parallelrecht:

Die zu ersetzenden Ausdrücke sollten kein Leerzeichen haben. Im Sinne der Einheitlichkeit wird angeregt, vor dem Prozentzeichen kein Leerzeichen zu setzen. Anderes gilt für § 5 Abs. 4 APG.

Zu Z 45 (§ 545 Abs. 9):

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 130/2013 und mit der Novelle BGBl. I Nr. 139/2013 wurde dem § 545 ASVG jeweils ein Abs. 9 angefügt. § 545 ASVG weist daher – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – zwei Absätze mit der Absatzbezeichnung „(9)“ auf. Es bedarf daher keiner Anordnung, womit eine „Verdrängung“ eines Absatzes rückwirkend zu sanieren wäre. Die Novellierungsanordnung sollte daher wie folgt lauten:

45. Im § 545 erhält der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 139/2013 angefügte Abs. 9 die Absatzbezeichnung „(10)“.

Die Inkrafttretensbestimmung und die Erläuterungen sollten angepasst werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 347):

Statt des Inkrafttretens des § 23 Abs. 2 sollte das vorgeschlagene Außerkrafttreten des § 23 Abs. 2 letzter Satz angeordnet werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 25 Abs. 6):

Statt „für den Wegfall und die Erhöhung“ sollte es „für den Wegfall der Alterspension und die Erhöhung der Leistung“ heißen.

Zu Z 5 (§ 26 Abs. 2 bis 6):

Das NSchG sollte mit seinem Kurztitel, seiner Abkürzung und der Fundstelle seiner Stammfassung zitiert werden (vgl. § 1 Abs. 1 APG).

Zu Art. 5 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 85):

Statt der Abkürzung „ff“ sollten die genauen Paragraphen angegeben werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Zu Z 3 (§ 79):

Es wird auf die richtige Absatznummerierung zu achten sein.

Zu Art. 7 (Änderung des Bundes-Seniorengesetzes):

Zu Z 3 und 4 (§ 4 Abs. 2):

Die Umnummerierung der Ziffern bedingt eine Ersetzung des Wortes „sowie“ durch einen Beistrich am Ende der Z 4.

Zu Z 10 (§ 27 Abs. 10):

Statt des Inkrafttretens des § 11 Abs. 2 Z 5 und 6 (richtig: Z 4 und 5) und des Außerkrafttretens des § 11 Abs. 2 Z 4 sollte lediglich das Inkrafttreten des § 11 Abs. 2 angeordnet werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

2. Mai 2014
Fr den Bundesminister fr
Kunst und Kultur, Verfassung und ffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	CwsBcoxJQJ646rfIFRWxJHfsPy8iWP9kq+EUhmQUBWmvP7bA4WER/3u1VAwWN3B2HmX QxvcvO8xV5DCBaJI2kC3AOXAuTBZtGnQYHgpDzaOLXN69rHFiCMRQXAigDPGNC0xnZQ 5Rly9P5TxrurC3KBQ5po3VV4Pa77xDS8oSEZh3GJ/OFystY0Vn0XGW8tBaZeJ/G81VJ SZNPo1ibYRzHYXdjXOXNTY0QECeh/y1fRH/MgVYsoB+DCG+G37j3VCzRyVCBOhxYuK2 d9C2pFjpWo98L9nP2l0XMBsS85jaXr6o3UpYwU32igvu4lhC4kAyoBHeh/81ymGRzOZ JGaqvDA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-02T10:05:42+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prfinformation	Informationen zur Prfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	